



Hinweise zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

Eine Bescheinigung entsprechend § 903 Abs. 1 ZPO zur Erhöhung des Sockelfreibetrages kann erstellt werden durch folgende Stellen (**nicht** durch das Vollstreckungsgericht):

- Öffentliche Schuldnerberatungsstellen (geeignete Stelle i.S.d. § 305 InsO)
- Rechtsanwalt/Steuerberater (geeignete Person i.S.d. § 305 InsO)
- Sozialleistungsträger bei Bezug von Sozialleistungen (z.B. Jobcenter)
- Arbeitgeber
- Familienkasse

Eine Bescheinigung der oben genannten Stellen ist in nachfolgenden Fällen erforderlich:

- Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltspflichten des Schuldners (Ehegatte, Kinder)
- Leistungen zum Ausgleich eines Körper-/ Gesundheitsschadens (z.B. Blindengeld)
- Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind
- Kindergeld
- Andere Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)

Für folgende einmalige Leistungen ist ebenfalls eine Bescheinigung der oben genannten Stellen erforderlich:

- Einmalige Sozialleistungen (z.B. Erstausrüstung für das Baby)
- Einmalige Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind (z. B. Leistungen nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz)
- Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld)
- Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis zu einem Betrag von 500,00 €

Es gibt auch Fälle, in denen eine Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO nicht geeignet ist, den Sockelfreibetrag einmalig oder auf Dauer abzuändern.

Hier ist ein entsprechender Beschluss des Vollstreckungsgerichtes erforderlich nach § 906 Abs. 2 ZPO.

Zu diesen Fällen zählen:

- Anwendung der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ist erforderlich
- Bei Lohn- und Kontopfändung: Arbeitgeber überweist nur den unpfändbaren Teil des
- Arbeitseinkommens auf das Pfändungsschutzkonto
- mehr als sechs Unterhaltspflichten des Kontoinhabers vorhanden

- Weihnachtsgeld bzw. Urlaubsgeld ist auf dem Pfändungsschutzkonto eingegangen
- Nachzahlungen von mehr als 500,00 €
- Schuldner muss Beiträge zur privaten Kranken-/Pflegevollversicherung bezahlen
- Eingang von Erstattungen von Beihilfe und/oder privater Krankenversicherung auf dem Konto

Sollte die Grundlage der Kontenpfändung eine Unterhaltsforderung sein und der Freibetrag durch das Vollstreckungsgericht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss anderweitig festgelegt worden sein, ist eine Änderung des monatlichen Verfügungsrahmens immer nur per Beschluss des Vollstreckungsgerichtes möglich.

Bitte beachten Sie auch: Das Vollstreckungsgericht Freising ist nur zuständig, wenn es den der Pfändung zugrundeliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat.

Sofern der Beschluss von einem anderen Gericht erlassen wurde, sind die Folgeanträge direkt dort zu stellen.

Falls Ihr Konto durch eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung von einer anderen Behörde (Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt, Justizkasse o.a.) im Wege der Verwaltungs-zwangsvollstreckung gepfändet wurde, ist das Amtsgericht für die Kontofreigabe in der Regel nicht zuständig.

Alle Folgeanträge sind in diesem Fall an die vollstreckende Behörde selbst zu richten.